

Förderverein
der
„Hans-Joachim Maaz - Stiftung Beziehungskultur“

Satzung

§ 1 : Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins lautet **„Förderverein der Hans-Joachim Maaz – Stiftung Beziehungskultur“**. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 : Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der „Hans-Joachim Maaz - Stiftung Beziehungskultur“.
- (2) Der Zweck wird verwirklicht durch
 - Öffentlichkeitsarbeit zu den Anliegen der Stiftung
 - Unterstützung von Maßnahmen und Projekten der Beratung und Supervision für die Gewinnung von Multiplikatoren im Sinne der Stiftung
 - Herstellung und Pflege von Kontakten der Stiftung mit Vertretern aus Wissenschaft und Politik zur Veröffentlichung der Stiftungsinhalte
 - Die Förderung der „Hans-Joachim Maaz – Stiftung Beziehungskultur“ durch die Beschaffung von Mitteln

§ 3 : Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als

Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

- (3) Der Verein kann aus finanziellen Überschüssen Rücklagen für spätere Vorhaben und deren Organisation bilden und neben Mitgliederbeiträgen auch Spenden und Fördergelder zur Übermittlung an die Stiftung entgegennehmen.

§ 4 : Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können werden: natürliche und juristische Personen, Personengemeinschaften und Firmen, die die Satzung der „Hans-Joachim Maaz – Stiftung Beziehungskultur“ anerkennen und die Arbeit der Stiftung fördern möchten. Juristische Personen, Personengemeinschaften und Firmen haben den Namen ihres Vertreters im Verein dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben.

§5 : Beiträge

Die Mitglieder leisten Jahresbeiträge. Der Mindestbeitrag wird in einer Beitragsordnung festgelegt. Darüber hinaus bleibt die Beitragsleistung der Selbsteinschätzung der Mitglieder überlassen. Für die Beiträge erhalten die Mitglieder Zuwendungsbescheinigungen.

§6 : Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied – auch eine juristische Person, eine Personengemeinschaft, eine Firma – hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Die Mitglieder haben vergünstigten Zutritt zu Veranstaltungen der „Hans-Joachim Maaz – Stiftung Beziehungskultur“.

§7 : Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- durch den Tod bzw. bei Handelsgesellschaften und juristischen Personen mit deren Erlöschen
- durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Kalenderjahres, die dem Vereinsvorstand bis spätestens 1. Oktober zugegangen sein muss

- durch Streichung aus der Mitgliederliste, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung rückständige Beiträge nicht innerhalb eines Monats nach Absendung der zweiten Mahnung bezahlt hat; die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen
- durch Ausschluss aus dem Verein, wenn das Mitglied die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigt.

§8 : Organe

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

§9 : Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden des Vereins
2. dem 1. Stellvertreter des Vorsitzenden
3. dem 2. Stellvertreter des Vorsitzenden
4. dem Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit
5. dem Schatzmeister
6. dem Schriftführer

die Entscheidungen einvernehmlich treffen.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren – vom Tag der Wahl an gerechnet – gewählt, wobei eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausreicht.

(3) Aufgabe des Vorstands ist die Abwicklung laufender Aufgaben und die einvernehmliche Geschäftsführung des Vereins in der Zeit zwischen den Mitgliederversammlungen. Der Vorstand kann Aufgaben der Geschäftsführung an eine Person, die nicht Mitglied im Vorstand, aber Vereinsmitglied ist, delegieren.

(4) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

§10 : Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie entscheidet über wichtige inhaltliche und organisatorische Fragen der Vereinsarbeit. Der Vorstand ist an ihre Beschlüsse gebunden.

- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder beim Vorstand beantragen oder der Vorstand des Vereins es für notwendig hält. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (3) Die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Die Mitgliederversammlung behandelt alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten, insbesondere
 - die Berichte des Vorstands über seine Tätigkeit
 - Wahl und Abberufung des Vorstands und eines nicht zum Vorstand gehörenden Kassenprüfers
 - Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - Höhe der Beiträge
 - Anträge
 - Satzungsänderungen, Zweckänderungen und Auflösung des Vereins.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorstandsvorsitzenden entscheidend. Abgestimmt wird grundsätzlich offen – wird dem widersprochen, wird geheim abgestimmt.
- (6) Für die Durchführung von Wahlen ist ein Wahlleiter zu wählen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, entscheidet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 : Mittelvergabe

- (1) Über die Verwendung der Mittel entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Über die Verteilung der Mittel entscheidet der Vorstand auf der Grundlage einer Grundsatzentscheidung der Mitgliederversammlung.
- (2) Gesuche um Bewilligung von Mitteln zur Verwirklichung des Vereinszwecks sind dem Vorstand einzureichen.
- (3) Ein Anspruch auf Mittelzuweisung besteht nicht.

§ 12 : Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die „Hans-Joachim Maaz –
Stiftung Beziehungskultur“.